

16. 23. 28) ganz deutlich ergeben. Auf verlorene Urkunden Karls, Ludwigs und seines Oheims Pippin geht M. 1035 (1001) zurück, ohne dass sich so umfassende Unselbständigkeiten nachweisen liessen, wie in M. 1033. Die Arenga 'quidquid enim in nostra vel procerum nostrorum praesentia recto tramite secundum legem diffinitum fuerit' . . ., ist fast wörtlich gleich der in D. K. 196; auf Vorlage weist auch das unlotharische 'eo quod' für 'quod' und wohl auch 'auctoritatem addere libuit'. Freilich lehnen sich diese früheren Urkunden Lothars überhaupt enger an das bisherige Formular an als später. Das selbständig formulierte Diplom M. 1034 (1000) z. B. bietet mit 'pietati petere' einen für Lothar vollständig ungewöhnlichen Ausdruck und die Fassung der Gewährung 'quod et nos fecisse omnium cognoscat fidelium nostrorum sagacitas' ist, ganz anders als unter Ludwig dem Frommen, in Urkunden Lothars mindestens eine Seltenheit.

Andererseits vermeidet die gleichfalls selbständige Immunitätsurkunde M. 1036 (1002) trotz vielfacher Uebernahme aus dem ludovizischen Formular besonders in Arenga und Dispositio (Form. Imp. 4 und 16) gerade solche Ausdrücke, die das lotharische Formular von dem Ludwigs unterscheiden. So ist aus der nächst verwandten Form. Imp. 4 nicht übernommen 'nobis postulare', die Art der Gewährung, die der eben erwähnten entspräche; im Exorarepassus fehlen die Worte 'atque per immensum conservandi': alles dies kleine Eigentümlichkeiten, denen erst eine ziemliche Regelmässigkeit eine gewisse Bedeutung beilegen kann.

Die 9 Urkunden, die Lothar vom 7. Oktober 833¹ bis 25. Juni 834 für deutsche, französische und italienische Empfänger ausstellte, so lange er im Kampf mit seinem Vater lag, enthalten durchweg nur einen Namen in der Rekognition; wieder war, wie anscheinend schon 830, kein Kanzleivorsteher vorhanden. Lothar erkannte also den Kanzler seines Vaters, Theoto, nicht an und entschloss sich auch nicht zur Aufstellung eines Gegenkanzlers². Die fünf ersten Urkunden, vom 7. Oktober bis zum 18. Dezember 833, M. 1037 (1003) bis 1041 (1007) rekognosziert Liuthad, der dann nicht mehr nachzuweisen ist. Die beiden nächsten Urkunden, für Marseille am 6. Februar 834 ausgestellt, M. 1042 (1008) und 1043 (1009) haben keine Rekognition;

1) Der Monatsname ist fast ganz verloren; erhalten ist nur ein Oberschaft und Kürzungszeichen. 2) So Bresslau a. a. O. 388.